

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

A

Nr. 34

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von Mk. 1,00 pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorauszahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Köln.

Köln,
den 20. August 1926.

Anzeigenpreis für die vierteljährliche, Millimeterzeile 30 Pfennig. Stellenangebote und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Versand befinden sich Köln, Benloerwall 9. Telefonruf West 61546. — Redaktionschluss ist Samstag-Mittag.

27. Jahrg.

Morauf es ankommt!

Schwer lasten die wirtschaftlichen Sorgen und Nöten auf einem Teil unserer Kollegen und Kolleginnen. Daß diese Sorgen und Nöten mit der Zeit auch auf die Stimmung einwirken und diese herabdrücken, ist menschlich verständlich. Nicht verständlich aber ist es, wenn sich diese gedrückte Stimmung Luft zu machen sucht an einer Stelle, an der es nicht angebracht ist, und in einer Weise, die den eigenen Interessen äußerst gefährlich werden kann. Auch dann, wenn Sorgen und Nöten den Menschen drücken, darf er nicht den Kopf verlieren und sich auf Irrwege drängen lassen, die ihm allzu leicht zum Verhängnis werden können.

Als die christliche Gewerkschaftsbewegung ins Leben trat, vor mehr als 25 Jahren, waren sich die Gründer keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß der beabsichtigte Aufstieg des Arbeiterstandes kein Spaziergang sein würde. Auch damals war die Lage der Arbeiterschaft alles andere als eine rosige. Nicht nur, daß die Löhne damals meist recht niedrig waren und die Arbeitszeit übermäßig lang, auch rechtlich hatte die Arbeiterschaft in Staat und Wirtschaft kaum etwas mitzureden. Bei Wirtschaftskrisen und Arbeitslosigkeit gab es keine Stelle, bei der sich die Arbeiter irgend eine Unterstützung hätten holen können, höchstens in Notfällen bei der Armenverwaltung. Mit dieser Unterstützung war denn auch noch der Verlust des recht kümmerlichen Wahlrechts für eine bestimmte Zeit verbunden. Ueber die geradezu traurigen Verhältnisse, wie sie früher unter der Herrschaft des wirtschaftlichen Liberalismus geherrscht, wo die Arbeiterschaft den wirtschaftlichen Stärkeren, den Arbeitgebern, vollends ausgeliefert war, könnten die alten Kollegen dicke Bücher schreiben, ohne die damaligen Zustände erschöpfend zu beleuchten.

Was tat die Arbeiterschaft in dieser Zeit? Ließ sie etwa den Kopf hängen und erging sich in unnützem Gerede und Geschimpfe? Gewiß auch das geschah, aber nur von dem unvernünftigen Teil der Arbeiterschaft; der vernünftige Teil machte es anders. Er sann nach Mitteln und Wegen, um den schlimmen Zuständen zu Leibe zu rücken. Mit ungeheuren Opfern und Mühen wurde die christliche Gewerkschaftsbewegung ins Leben gerufen und nach und nach zu einem beachtlichen Faktor zum Schutze der Arbeiterinteressen ausgebaut. Dieser Weg hat sich als richtig erwiesen. Die Gewerkschaftsbewegung hat der Arbeiterschaft geradezu ungeheure Dienste geleistet. Wer das ableugnen wollte, müßte mit Blindheit geschlagen sein. Auch heute ist die christliche Gewerkschaftsbewegung dazu berufen und befähigt, trotz aller Schwierigkeiten den weiteren Aufstieg des Arbeiterstandes zu vollziehen. Nur eine Voraussetzung ist daran geknüpft, die nämlich, daß die Arbeiterschaft der Bewegung die Treue hält und sich nicht von den Augenblicksstimmungen und Arbeiterfeinden, mögen sie heißen wie sie wollen, auf falsche und gefährliche Wege drängen läßt.

Auch die gegenwärtige Wirtschaftskrise, die größte die wir jemals kennengelernt, ist nicht imstande, den Vormarsch der Arbeiterschaft dauernd zu beeinträchtigen. Diese Krise bildet wohl ein vorübergehendes, nicht zu unterschätzendes schweres Hemmnis, das der Arbeiterschaft ihr Vordringen zurzeit sehr erschwert. Allein damit muß eine Bewegung stets rechnen, daß sie ab und zu von Störungen beeinflusst wird. Wer damit nicht rechnet, gleicht einem einfältigen Kinde, dessen Urteilsvermögen noch nicht entwickelt ist. Sich also von Hindernissen beeinflussen und vom richtigen Weg abdrängen lassen, wäre kindisch und töricht. Das Gegenteil muß geschehen! Wenn sich solche Hindernisse uns in den Weg stellen, gilt es erst recht, fest zusammenzutreten und alle Mittel anzuwenden, den Weg wieder freizumachen. Wer sich dann drückt und seitwärts in die Büsche verkrücht, ist kein Mann, sondern ein feiger Geselle, der auf Achtung und Respekt keinen Anspruch erheben kann. Oder hat ein Fahnenflüchtiger schon jemals sich die Achtung der Mitmenschen erworben? Wohl hat er sich die Verachtung aller rechtlich denkenden Mitmenschen mit Recht zugezogen, weil er sein Land und sein Volk treulos im Stich gelassen. Die Anwendung für das gewerkschaftliche Leben daraus zu ziehen, dürfte wohl nicht schwer sein.

Treue zum Verband und rührige Mitarbeit im Verbandsleben sind und bleiben die beiden Kardinalpunkte, die jedes Mitglied beachten muß. Sehr viele Kollegen aus der jüngeren Generation haben infolge der Kriegsereignisse die praktische Mitarbeit im Verbandsleben kaum kennengelernt. Sie sind sehr

leicht geneigt, von unberufenen Leuten sich die Zukunftsmöglichkeiten anders schildern zu lassen, wie sie in Wirklichkeit sein werden. Aber auch die jüngere Generation wird es einmal erfahren, daß man sich eine bessere Zukunft in hartem Ringen erkämpfen muß, und zwar in Gemeinschaft mit den übrigen gleichgesinnten Kollegen. Unser aller Aufgabe muß es sein, in der Jugend wieder jene Treue an der gewerkschaftlichen Mitarbeit zu wecken, wie sie früher bei den Jugendlichen vorhanden war. Bestanden doch vor einigen Jahrzehnten die christlichen Gewerkschaften in der Mehrzahl aus jugendlichen Kollegen, die tatkräftig und opferfreudig die Bewegung von Stufe zu Stufe aufwärts führten. Dieselben Kräfte sind auch bei den Jugendlichen unserer Zeit vorhanden. Sie müssen nur geweckt und unserer Bewegung dienstbar gemacht werden. Daran scheint es aber heute noch vielerorts zu fehlen, ebenso daran, daß alle älteren Kollegen den jungen ein gutes Beispiel geben. Und noch ein weiteres ist heute für jeden Kollegen und für jede Kollegin wichtig: Geduld und Ausdauer. Rom ist nicht in einem Tage gebaut worden, sagt ein altes Sprichwort. Auch der Aufstieg des Arbeiterstandes kann sich unmöglich von heute auf morgen reiflos vollziehen. Der Aufstieg anderer Stände in früheren Jahrhunderten vollzog sich auch nicht in Eilmärschen, sondern Schritt für Schritt in langen Zeiträumen. Im Vergleich zu diesen Ständen ist die Arbeiterschaft sehr viel schneller vorgeedrungen. Lernen wir darum aus der Geschichte und verlieren wir nicht gleich die Geduld, wenn nicht auf einen Schlag das Endziel erreicht werden kann. Was die Gewerkschaftsbewegung als Vorkämpferin für den Aufstieg des Arbeiterstandes jetzt braucht, sind Mitglieder mit eisernem Willen und zäher Ausdauer, die unbeirrt den Weg der christlichen Gewerkschaftsbewegung weitergehen. Wer jetzt seine eigenen Wege geht, vielleicht wegen einer kleinen Beitragserhöhung oder weil ihm dies oder jenes angeblich im Verbands nicht paßt, begeht einen Streich, den er seinem Stande gegenüber nicht verantworten kann. Bei einem solchen Kollegen fehlt der Gemeinschaftsgeist, jener Geist, an dem leider heute ein großer Teil des deutschen Volkes sehr arm ist. Würde echter Gemeinschaftsgeist vorhanden sein, ginge es uns allen, trotz des verlorenen Krieges, sehr viel besser als es heute der Fall ist. Zwar wird heute sehr viel über Gemeinschaftsgeist geredet und der Mangel an Gemeinschaftsgeist überall bitter beklagt. Wenn es trotzdem nicht so schnell besser wird, wie wir es wünschen, so liegt es daran, daß neben den Worten die eigenen Taten fehlen. An andern irgend ein Mangel entdecken und darüber reden, ist nicht das Allheilmittel für die Schäden unserer Zeit. Wohl aber ist ein solches Heilmittel das gute Beispiel, mit dem wir selbst zeigen, wie es gemacht werden muß. Zeigen wir darum durch unsere Taten, daß uns das Wort Gemeinschaft kein leeres Schall ist. Ueben wir alle im Verband echte Solidarität. Wenn alle Arbeiter ihre gewerkschaftlichen Pflichten erfüllen, sind weder Scharfmacher noch Finanzgrößen, und wenn sie noch so mächtig wären, in der Lage, den Aufstieg des Arbeiterstandes dauernd zu hemmen. Wir werden es schaffen, wenn wir wollen und wenn wir trotz vorübergehender Schwierigkeiten mit Geduld und Ausdauer die praktische Gewerkschaftsarbeit unentwegt fortsetzen. Darauf kommt es an!

Man merkt die Absicht.

Schlagworte haben die Wirkung eines Stroihauers, das sich grell und aufdringlich Geltung verschafft, um sehr schnell an seiner fundamentlosen Hohlheit zusammenzubrechen. Manchmal glimmt jedoch unter der Asche noch ein Funke, der plötzlich aufs neue auflodert, angefaßt von irgendeinem Zweckinteresse. An der verdächtigen Geschäftigkeit, mit der das Feuer geschürt wird, merkt man dann, daß mit dem Schlagwort Absichten verschleiert werden sollen, die auf geradem Wege nicht verwirklicht werden können.

Man erinnert sich, wie zu der Zeit der schlimmsten Kommunistenkrawalle viel von der Einführung einer Arbeitsdienstpflicht gesprochen wurde, die an die Stelle der Militärdienstpflicht treten soll, und die aus dieser Zeit schrankenloser Verwirrung und Unsicherheit immerhin zu verstehen war. Nach der Wiederherstellung der Ordnung hörte man nichts mehr davon. In den letzten Monaten jedoch wird für sie ein planmäßiger Propagandafeldzug mobilisiert, und kaum ein Tag vergeht, wo nicht die den Arbeitgebern nachstehende Presse längere Abhandlungen darüber dringt. So liest man z. B. in der Nr. 176 der „Deutschen Bergwerkszeitung“:

„Heute spielt bei Erörterung der Arbeitsdienstpflicht wohl eine große Rolle die Erkenntnis, was Deutschland der militärischen Dienstpflicht, zu der ja gewissermaßen ein Gesamtstück

die zivile Arbeitspflicht bildet, zu verdanken hat. Es ist unvergessen und wird unvergessen bleiben, was die Militärzeit für die Erziehung des Nachwuchses des deutschen Volkes in körperlicher, sozialer und geistiger Hinsicht geleistet hat. Auch das Gefühl des engen Verbundenheits der Angehörigen der Volksgemeinschaft miteinander und mit dem Staat, das in, während und nach der Dienstzeit ganz von selbst entstand und das Einzelindividuum mit dem Volksganzen verschweißte, wie in keinem anderen Staate der Welt, war ein sehr wesentlicher Aktiopoßten, dessen Größe erst durch seinen Ausfall uns richtig zum Bewußtsein gekommen ist. An die Einführung der Arbeitspflicht werden ähnliche Erwartungen geknüpft, die vor allen Dingen in der Hoffnung gipfeln, daß unsere immer schneller verwahrloste Jugend aus allen Ständen durch sie wieder besseren Empfindungen zugänglich gemacht werden könnte, und daß durch sie Disziplin, Arbeitswille und Verantwortlichkeitsgefühl im Wirtschaftsleben erneut ihren Einzug hielten.“

Das klingt sehr schön, ja beinahe überzeugend. Aber der aufmerkame Beobachter wird stutzig, wenn er darüber nachdenkt, wie dieselben Kreise, die jetzt so warm für sie eintreten, seiner Zeit die Arbeitsdienstpflicht mit dem Einwand abtaten, es käme nichts anderes als eine Schmutzkonkurrenz für die an sich schon arg gefährdete Wirtschaft dabei heraus. Man braucht in der Inflationszeit halt jeden Arbeiter. Heute jedoch sind viele Arbeitskräfte frei. Und da gehört nicht viel Scharfsinn dazu, die „goldene“ Reifezeit der Arbeitsdienstpflicht zu entdecken. Sie könnte zunächst die Kosten der Erwerbslosenfürsorge verringern, sie schließlich gar völlig überflüssig erscheinen lassen. Und dann merkt man, daß die „Schmutzkonkurrenz“ der billigen Arbeitskräfte die gewünschte Lohnreduzierung beschleunigen und der so verpönten Sozialversicherung einen vernichtenden Stoß versetzen könnte. Bäckermeister Dremütz hat auf dem Parteitage der Wirtschaftspartei die Arbeitsdienstpflicht offen als Ersatz für die gegenwärtige Sozialversicherung angepriesen. Ganz so ehrlich sind die ebenso dienst-eifrigen wie schlauen Syndikate nicht. Sie wollen das selbe, sprechen aber in schönen Worten von der Pflicht zur Arbeit und dem Recht des Staates, dieser Pflicht zwangsweise nachzugehen und die jungen Staatsbürger zwischen 18 und 30 Jahren in Arbeitsregimentern zusammenzufassen. Gewiß würde der Zwang eine Verringerung der Arbeitsleistung im Gefolge haben. Dafür aber bestehe kein Zweifel, daß durch eine den Notwendigkeiten besser als bisher entsprechende Ausgestaltung der Erwerbslosenfürsorge unwilligen Elementen gegenüber brauchbare Handhaben geschaffen werden könnten. („Deutsche Bergwerkszeitung“, Nr. 176, 1926.) Das ist ein jaunpfad-dicker Wink. Natürlich dürfte kein behördlicher Apparat geschaffen werden, sondern die Arbeitsdienstpflichtlichen seien Privatunternehmungen zu übergeben, „bei denen die Art der Vergütung so gestaltet werden müsse, daß ganz von selbst bei ihnen der Anreiz entstehe, mit den zur Verfügung gestellten öffentlichen Mitteln das größtmögliche Maß an Leistung zu erzielen.“ Das ist fürwahr ein Staatssozialismus aller-übelster Ausprägung. Der Staat ist der unerschöpfliche Geldgeber, die Unternehmer verdienen risiko- und mühselos viel Geld, und der Arbeiter ist der Wirtschaftsoldat, der lediglich die Pflicht hat, seine Arbeitskraft ohne entsprechendes Entgelt auszuschöpfen zu lassen. Eine feine Sache, für den Unternehmer nämlich, der sich mit klingender Münze „anreizen“ läßt, und der nicht zu befürchten braucht, daß seine „Kulis“ auch für sich das Recht in Anspruch nehmen, durch eine menschenwürdige Entlohnung Anreiz und Freude zur Arbeit zu erhalten. Bleibt nur noch, daß man die Arbeitsdienstpflicht auf das ganze Lebensalter des Arbeiters ausdehnt. Man merkt die Absicht so deutlich, daß man ob solcher widerwärtigen Zumutung beinahe an dem gesunden Menschenverstand der Befürworter verzweifelt.

Gerade in der heutigen Zeit, wo Millionen Erwerbsloser nach Arbeit hungern, ist der in der Arbeitsdienstpflicht liegende Zwang zur Arbeit schon an sich unmöglich. Denn wenn schon die Wirtschaft angeblich nicht genug Kapital hat, um alle Arbeiter zu beschäftigen, woher soll denn der Staat dieses Kapital nehmen? Oder will man es wa durch zwangsweise niedrig gehaltene Löhne die Abzugsmöglichkeit vergrößern? Das wäre ein Widerspruch in sich, da die Kaufkraft völlig unterbunden würde. Wenn aber die Wirtschaft dennoch alle Kräfte beschäftigen könnte, so würde die Produktion nach Qualität und Quantität beim „freien Spiel der Kräfte“ besser ausfallen als bei militärischer Zwangsarbeit zahlreicher Staatsangehöriger. Warum also das unwürdige Spiel mit dem Worte: Arbeitsdienstpflicht, das in jedem Falle sich darstellt als wirtschaftsschädliche Utopie macht- und geldhungriger Manchestertaleute, ganz abgesehen davon, daß die produktive Verwendung eines wirtschaftlichen Massenheeres schon rein organisatorisch kaum durchführbar erscheint.

Die organisierte Arbeiterschaft wird die Arbeitsdienstpflicht, soweit sie sich als durchsichtiges Manöver zur Beschneidung ihrer Freizügigkeit, eines gerechten Lohnes und der Sozialversicherung darstellt, mit allen Mitteln bekämpfen.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Mitglieder machen wir darauf aufmerksam, daß für die Zeit vom 16. bis 21. Aug. 1926 der 34. Wochenbeitrag im Jahre 1926 fällig ist.

Zeichnungen für das III. Vierteljahr 1926. Eine zweckmäßige Bewertung der Verbandsgelder ist nur möglich, wenn der Vertrauensmann die eingezogenen Beiträge sofort an den Zahlstellenkassierer abliefern und der Zahlstellenkassierer regelmäßig Zeichnungen an die Hauptkasse leistet.

Verlorene Bücher. Nr. 174690, Heinrich Holzappel; Nr. 123170, M. Manderfeld; Nr. 277754, Georg Reis; Nr. 261735, P. Skrajonsky; Nr. 298293, R. Richter; Nr. 108895, G. Rombrink; Nr. 19566, A. Boyl. Diese Bücher sind für ungültig erklärt.

Aus den Verbandsbezirken.

Ein Arbeitgeber, wie er nicht sein soll!

Wir haben es in den letzten Jahren unterlassen, uns in unserem Verbandsorgane mit einzelnen Arbeitgebern besonders zu befassen, da wir unseren Kollegen etwas Wichtigeres zu bieten hatten, als Maßnahmen reaktionärer Arbeitgeber zu schildern. Doch drängen uns die Verhältnisse dazu, hier einmal eine Ausnahme zu machen, und zwar müssen wir uns einmal mit der Firma Bartels, Möbelfabrik in Langenberg, befassen. Dieser Arbeitgeber, welcher aus kleinen Anfängen heraus sich in der Nachkriegszeit, mit Hilfe eines guten Stammes tüchtiger Facharbeiter, zu einem Möbelfabrikanten herausarbeiten konnte, glaubt nun die heutigen Verhältnisse dazu benutzen zu können, alle Tarif-Vertragsbestimmungen zu beseitigen, und seinen Arbeitern niedrigere Löhne und längere Arbeitszeit anbieten zu können. Mit allen ihm zu Gebote stehenden, erlaubten und unerlaubten Mitteln versucht er seit mehr als einem halben Jahre sein Ziel zu erreichen. Trotzdem er durch unser wiederholtes Eingreifen bereits getroffene Maßnahmen wieder zurücknehmen mußte, kann er es nicht unterlassen, immer wieder mit neuen Druckmitteln gegen seine Arbeiter vorzugehen.

Im Januar ds. Js. hielt er die Zeit für gekommen, die Lohn- und Akkordsätze um 30 % abzubauen, dafür sollten sich die Arbeiter bereit erklären, täglich 10 Stunden zu arbeiten. Dieses wurde von der Arbeiterschaft abgelehnt. Die Folge war eine vorübergehende Betriebsstilllegung. Da Arbeit genügend vorhanden war, suchte er dann einige Leute aus, mit denen er anstatt 72 Pfg. Tariflohn nur 50 Pfg. pro Stunde vereinbaren wollte. Die Arbeiterschaft lehnte dieses ebenfalls ab, zog vielmehr die Verbandsleitung zu Verhandlungen mit der Firma hinzu. Nach einer Vereinbarung mit dem Betriebsrate wurde dann der tarifliche Stundenlohn sichergestellt. Nachdem der Betrieb wieder voll beschäftigt war, ja sogar 10 Stunden gearbeitet werden mußten, verlangte die Arbeiterschaft eine neue Regelung der Akkordsätze, da nach den von der Firma festgesetzten Akkordsätzen der größte Teil der Arbeiter den tariflichen Stundenlohn nicht erreichen konnte. Die Firma lehnte eine Neuregelung der Akkordsätze ab. Erst nach einer Klage am Gewerbegericht

war es möglich, eine neue Vereinbarung zu treffen, die für beide Parteien als tragbar angesehen wurde, zumal die Arbeiter mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu Zugeständnissen bereit waren. Die Firma erklärte sogar, daß sie auf Grund dieser Vereinbarung in der Lage sei, ihren Betrieb noch zu vergrößern, da genügend Aufträge vorhanden seien. Nur sollte ein Betriebsratsmitglied (welches mit aller Entschiedenheit für die Einhaltung der Vertragsbestimmungen eingetreten war) entlassen werden. Trotzdem die Firma auf das Ungesetzliche ihres Vorgehens aufmerksam gemacht wurde, fand sie einen Grund zur freistufigen Entlassung der Kollegen.

Nach erfolgter Klage am Gewerbegericht wurde die Firma gezwungen, das Betriebsratsmitglied wieder einzustellen und diesem den Lohn für 4 Wochen nachzuzahlen. Nun war es allerdings mit der Ruhe des Herrn Bartels geschehen. Zunächst galt es, unseren Verband in seinem Betrieb auszuschalten. Es erfolgte der Austritt aus dem Arbeitgeberverband und gleichzeitig die Kündigung des Tarifvertrages und der Löhne. Dem Betriebsrate wurden neue Lohnsätze zur schriftlichen Anerkennung unterbreitet, und zwar mit einem Spitzenlohn von 60 Pfg. Der Betriebsrat lehnte eine Lohnvereinbarung in dieser Form mit der Firma ab, und verwies vielmehr auf die noch bestehenden Tariflöhne. Auch wurde Herr Bartels von der Verbandsleitung darauf hingewiesen, daß der Tarifvertrag sowie die Löhne auch für ihn maßgebend seien, da die Allgemeinverbindlichkeitserklärung durch die Reichsarbeitsverwaltung erfolgt sei. Nachdem er so sein Ziel nicht erreichen konnte, verlangte er von jedem Arbeiter einzeln eine schriftliche Anerkennung der von ihm vorgeschlagenen Lohnsätze. Auch dieses wurde abgelehnt. Nunmehr wurde die Betriebsstilllegung beantragt und sämtlichen Arbeitern schriftlich die Kündigung ausgehändigt.

Eine Verhandlung mit dem Gewerbeamt, zu der bezeichnenderweise ein Verbandsvertreter nicht hinzugezogen wurde, brachte ihm die Genehmigung zur Betriebsstilllegung, nicht etwa wegen Mangel an Aufträgen, sondern weil er niedrigere Löhne vereinbaren wollte. Er erklärte auch den Arbeitern gegenüber, daß er nach Ablauf der Sperrfrist den Betrieb nicht stilllegen würde, falls sie sich verpflichteten, zu dem von ihm angebotenen Lohne zu arbeiten. Sollten sie dieses aber ablehnen, würde er genügend Arbeiter von auswärts bekommen, die sich gern bereit erklärten, zu dem von ihm angebotenen Lohne zu arbeiten. Wahrscheinlich hat Herr Bartels sich auch dieses Mal wieder verrechnet. Auch mit diesen Maßnahmen wird er den Zentralverband christlicher Holzarbeiter nicht aus seinem Betriebe verdrängen können. Er wird auch für die Zukunft damit rechnen müssen, daß die Holzarbeiter gut organisiert sind und sich nicht ihren Lohn und Arbeitsverhältnisse vom Arbeitgeber diktieren lassen.

Die Firma bedenkt nicht, daß sie durch die fortwährende Beunruhigung der Arbeiterschaft auf keinen Fall die Arbeitsfreudigkeit derselben steigert, und den guten Stamm von Arbeitern, den sie hat, bei einer besseren Konjunktur behalten wird. Wir nehmen allerdings an, daß Herr Bartels nicht all diese unüberlegten Maßnahmen durchgeführt hätte, wenn er sich nicht von Personen hätte beraten lassen, die selbst kein bißchen soziales Verständnis

und auch keine Ahnung von der sozialen Gesetzgebung und dem Arbeiterrecht haben.

Die Firma wollte auch Ordnung in ihrem Betriebe schaffen, indem sie dem Betriebsrat eine Arbeitsordnung zur Unterschrift vorlegte, die inhaltlich in keiner Weise den Betriebsverhältnissen angepaßt war, vielmehr hatte die Arbeitsordnung große Ähnlichkeit mit der früher bei den Deutschen Werken in Pippstadt bestehenden Arbeitsordnung; wir nehmen sogar an, daß sie wörtlich davon abgeschrieben wurde. So war in der Arbeitsordnung die Rede von Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, obwohl Herr Bartels selbst und sein Buchhalter nur in Frage kamen, Kontrollenrichtungen, Kontrolluhren und Kontrollstellen, obwohl von derartigen Einrichtungen bis jetzt in dem Betriebe nichts bekannt ist, Bestimmungen über Umkleieräume, verschließbare Schränke, sowie Waschräume und Fahrradständer, dabei bestehen in dem Betriebe keine Umkleieräume, Kleiderschränke und auch keine Waschräume. Die Kollegen sind gezwungen, ihre Kleider in der staubigen Werkstatt an einen Nagel aufzuhängen. Als Waschräum gilt für 40 Mann ein Wascheimer. Speiseraum- und Wärmeeinrichtungen sind genannt; als ersterer gilt in dem Betriebe die Werkstatt, und als Wärmeeinrichtung für Speisen der Leimofen. Die Benutzung von Fahrstühlen ist verboten, heißt es. Wo diese errichtet werden sollen, ist den Kollegen ein Rätsel. Ebenso wird eine Arbeitsunterstützungskasse genannt; in diese sollen wahrscheinlich die neueingeführten Strafgehalte einfließen, über deren Verwendung nach der Arbeitsordnung die Firma allein bestimmt. In der Festsetzung der Strafbestimmungen war die Firma großzügig. Sie setzt Geldstrafen bis zu einem Tagesverdienst fest. Für unentschuldigtes Zuspätkommen werden 1 Mk. und für unentschuldigtes Fehlen 2 Mk. festgesetzt. Die Arbeitsordnung besagt weiter, daß Stunden- und Akkordlöhne mit dem Betriebsrate vereinbart werden. Der Facharbeiter erhält Hilfsarbeiterlohn, falls er vorübergehend zu Arbeiten eines Hilfsarbeiters herangezogen wird. Auch sind noch in sieben Absätzen besondere Bestimmungen über die Ausführungen der Arbeiten festgesetzt. Unter anderem heißt es: „g) Die Türen dürfen nur 1 mm Spielraum haben.“ Dieses ist nur ein kleiner Auszug aus der 8 Seiten umfassenden Arbeitsordnung.

Der Betriebsrat hat mit Recht die Unterzeichnung der Arbeitsordnung abgelehnt, da er die Verantwortung für diese Bestimmungen nicht tragen wollte. Unserer Auffassung nach kam es der Firma weniger auf die Arbeitsordnung als auf die Strafbestimmungen an, womit sie glaubt, Ordnung im Betriebe zu schaffen.

Wir müßten der Firma andere Mittel anzugeben, um Ordnung in dem Betriebe zu erhalten, ohne eine derartig umfangreiche Arbeitsordnung mit all den Strafbestimmungen.

Wir hoffen, daß Herr Bartels recht bald einsieht, daß sich die Schreiner derartige Gewaltmaßnahmen nicht gefallen lassen, und wir möchten ihm empfehlen, sich damit abzufinden, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen auch für die Zukunft tarifvertraglich geregelt werden und auch für seinen Betrieb maßgebend sein müssen. Daß unsere Kollegen bei den heutigen schwierigen Verhältnissen ihrem

Die Entstehung der Volkswirtschaft des 19. Jahrhunderts.

Drei Triebkräfte waren es, welche die Entwicklung der Wirtschaft zur „Volkswirtschaft“ des 19. Jahrhunderts unanfechtbar vorangebracht haben: Das Anwachsen der allgemeinen Bedürfnisse, die fortschreitende Arbeitsteilung und die Bevölkerungsvermehrung. Unter ihrem Einfluß steht die Entwicklung des 18. Jahrhunderts, unlösbar mit ihr verbunden ist diejenige des 19. und 20. Jahrhunderts. Was waren denn letzten Endes die Manufaktur und Hausindustrie anderes als eine neue Form der Arbeitsteilung, als eine Spezialisierung in der Berufsgliederung? Arbeitsteilung hieß die Grundtendenz des neuen gewerblichen Produktionssystems. Zweckmäßigste Arbeitsvereinigung der Detailoperationen war das Problem der Organisation der Arbeit. Aus beiden Aufgaben resultierte die Erfindung der Maschine, und damit die Einleitung einer abermaligen neuen Epoche in der Entwicklung der Menschheit. Entschieden beeinflusst hat die sich anschließend geradezu überstürzende Entwicklung der Wirtschaft die außerordentliche Zunahme der Bevölkerung in den Städten. Noch im Verlauf des ganzen 18. Jahrhunderts lag der wirtschaftliche Schwerpunkt der Völker in der Landwirtschaft, war diese doch im Grunde genommen Urproduktion und Nährstand zugleich, die in ihrem volkswirtschaftlichen Kreislauf wohl durch die städtischen Gewerbe in ihrer Aufgabe, das Volk zu ernähren, ergänzt und unterstützt wurde, aber trotzdem das Schwergewicht weitaus auf ihrer Seite hatte. Dieses Gleichgewicht änderte sich aber im 19. Jahrhundert infolge des Eindringens der Maschine und der zahlreichen damit verbundenen Begleiterscheinungen grundlegend. Die Agrarvölker wurden ausgesprochene Wirtschaftsvölker. Daraus ergab sich aber ganz zwangsläufig ein abermaliges Anwachsen der Bedürfnisse. War die Hausindustrie-Manufakturperiode die erste Reaktion auf Bevölkerungszunahme, Bedürfnisvergrößerung und Produktionssteigerung, so war die Folgezeit nach der Erfindung der Maschine unabdingbar die zweite. Hatte die Manufaktur ihrem Zeitbedürfnis Rechnung tragen können, so hatte sie auf der anderen Seite sehr wahrnehmbar dazu beigetragen, die Bevölkerungskonzentration in den Städten zu fördern, der Landwirtschaft zugunsten der gewerblichen Berufe Arbeitskräfte zu entziehen, eine Vielzahl beschlossener Handarbeiter zu schaffen und auf engem Gebiete zu versammeln. Damit war aber nicht nur die städtische Bevölkerung, die Zahl der gewerblich tätigen Einwohner vermehrt worden, sondern auch die Richtung der allgemeinen Bedürfnisse zugunsten der „städtischen“ also zahlreicheren und komplizierteren Bedürfnisse verschoben worden. Wir sehen dieses typisch z. B. im Textilgewerbe, wo der zu jener Zeit besonders stark anwachsende Bedarf am besten die traditionellen Handarbeit überwand und im Jahre 1766 mit der Erfindung des mechanischen Webstuhls durch den Eng-

länder Hargreaves eine neue, umwälzende Entwicklung eingeleitet hat. Es ist kein Wunder daß diese Erfindung, die es ermöglichte, durch einen Arbeiter statt wie bisher eine Spindel, von nun ab 18 Spindeln bedienen zu lassen — gerade in England herangereift ist. England war im 18. Jahrhundert bereits das führende Gewerbegebiet Europas mit dem Schwerpunkt in der Textilherstellung und Eisenbearbeitung. Der anwachsende Bedarf mußte deshalb gerade hier am stärksten gespürt werden, das Problem Produktionssteigerung am zwangseligsten auftreten. Im Jahre 1767 brachte die Erfindung des Kettenwebstuhls die zweite technische Anpassung an das wirtschaftliche Bedürfnis, und als Erompten 1785 die „Mule“ erfand, war das Produktionsproblem für das Textilgewerbe gelöst: Bis zu tausend Spindeln konnten nunmehr gleichzeitig in Betrieb gesetzt werden. Damit war die Grundlage für die Entstehung einer englischen Textil-„Industrie“ gegeben. Als es dann Higgs gelang, aus Baumwolle statt aus Leinen haltbareres Kettengarn herzustellen, da war auch dem Bedürfnis nach Schaffung billigerer Rohstoffe Rechnung getragen: schon 1801 entfielen von den 360 Millionen Mark der engl. Ausfuhr 140 Millionen allein auf Baumwollergewinnstoffe! War das Textilgewerbe die erste Gewerbeart, für welche die Voraussetzungen der Großproduktion erfüllt wurden, so war das Eisengewerbe die zweite Kategorie, auf die sich der Wechsel des allgemeinen Bedürfnisses auswirkte. Hier kam vor allem der Wechsel der Bedürfnisrichtung zum Ausdruck. Die Welt trat in die Zeit ein, wo die Verwendung des Holzes abgelöst zu werden begann durch das Eisen. Im Jahre 1769 hatte James Watt sein erstes Patent auf die Dampfmaschine genommen und damit jene Umwälzung in der Wirtschaft eingeleitet, die den Gang der ganzen zukünftigen Entwicklung der Menschheit entscheidend beeinflussen sollte. Wie schnell die Dampfmaschine die Wirtschaft in der Tat erobert hat, ersehen wir daraus, daß bereits im Jahre 1810 in England 5000 Dampfmaschinen gearbeitet haben. Für die eisenerzeugenden und -verarbeitenden Gewerbe bedeutete diese Wendung in der Entwicklung die Eröffnung unabsehbarer Möglichkeiten. Zunächst entstand naturgemäß auch hier die Kardinalaufgabe, die Eisenproduktion dermaßen zu steigern, daß sie dem bedeutend vergrößerten Bedürfnis genüge zu leisten vermochte. Und wie überall dort, wo einmal das Bedürfnis vorhanden ist, die Entwicklung nicht eher ruht, als bis sie Mittel und Wege zu seiner Befriedigung gefunden hat, so trat auch hier die entscheidende Wendung ein. Um das Jahr 1790 gelang es dem Engländer Darby durch Verwendung von Steinkohle das Eisen aus seinen Erzen zu scheiden, 1785 löste er das Problem der Gewinnung von Kohle in Koks und kam dadurch von dem für den Verhüttungsprozess bisher unentbehrlichen Holz frei. Bereits 1740 vermochte Huntsmann zum erstenmal Gußstahl herzustellen und 1784 gelang ihm die Umwandlung von Roheisen zu Roßstahl im Duffel-Verfahren. Jetzt war der Weg geebnet, auf dem auch

für die Zukunft die fabrikmäßige Eisen- und Stahlerzeugung betrieben und die so notwendige Steigerung der Produktion durchgeführt werden konnte. So entstand die Grundlage der Schwerindustrie.

Die Zeit, die nun folgt, steht im Zeichen der Wechselwirkung zwischen der Auswirkung der umwälzenden Erfindungen und der Sicheinstellung der Wirtschaft auf die neuerschaffenen Voraussetzungen. Jetzt erst konnte die Arbeitsteilung zur vollen Auswirkung kommen. Die Fabrik wurde zum Hauptfaktor in der Gütererzeugung, wurde der Konzentrationsplatz der Massenerstellung. Der Massenbegriff selbst wurde zum Drehpunkt der Wirtschaft. Massenbedarf entstand aus dem Jagen der Arbeitskräfte in die Fabrikgenden, aus der allgemeinen werdenden Nachfrage nach Fabrikzeugnissen, sei es beim Wohnungsbau, in der Bekleidung usw. Massenbedarf wurde das Charakteristikum der neuen Wirtschaftsära. Und gerade der Uebergang vom Holz zur Kohle und zum Eisen wurde für das Massenproblem von unübersehbarer Tragweite. Überall, beim Brücken- und Häuserbau, beim Maschinen- und Schiffbau (Uebergang vom Segel- zum Dampfschiff) löste die Verdrängung des Eisens ungeahnte Wechselwirkungen aus. In überraschend kurzer Zeit blühte die Eisenwirtschaft auf, entstanden Städte, Fabrikzentren, riß der spezielle Aufstieg im Eisengewerbe die übrige Wirtschaft mit fort. Der Kohlenbergbau wurde zur Grundlage der Industrien und Schifffahrt. Einmal in den Vordergrund getreten dehnte er sich schnell aus, wurde er zu einem Hauptfaktor der Volkswirtschaft. Die eisenerarbeitende Industrie blühte auf, eine schnell sich ausbreitende Maschinenindustrie trat ins Leben — alle zusammen wieder zogen große Arbeitermassen an sich, steigerten die Bautätigkeit auf dem Wohnungsmarkt. Gerade dieser letzteren kommt ganz besondere volkswirtschaftliche Bedeutung bei. Die aufwärtsgerichtete Entwicklung auf dem Baumarkt beeinflusste wieder eine ganze Reihe verwandter Gewerbe: die Gewerbe der Steine und Erden, das Holzgewerbe, die Glas- und Farbenherstellung, die Papierfabrikation, die Möbelfabrikation, die Porzellan-, Oefen-, Beleuchtungskörpererzeugung — kurz alle diejenigen Gewerbe, die mit dem Häuserbau in Verbindung stehen. Sehen wir ganz ab vom Straßen- und Kanalbau, vom Verkehrslinienbau usw. Setzt auf dem Baumarkt eine lebhaftere Entwicklung ein, so teilt sich diese automatisch der übrigen Volkswirtschaft mit. Und das war in großem Umfange damals der Fall: überall wurde der Massenbegriff zum Drehpunkt des Entwicklungsanges. Dabei folgte eines aus dem anderen. Aus der Massenkonzentration entstand das Problem des Zusammenwohnens relativ großer Menschenmengen auf einem engen Raum. Hieraus wieder die Aufgabe der Massenernährung mit Gebrauchsgütern und Lebensmitteln. Rückwirkend folgte damit aus dem Aufstieg der Gewerbe die Vorwärtsentwicklung der Landwirtschaft, für die auf einmal auf der einen Seite eine fühlbare Abwanderung von Arbeitskräften einsetzte, auf der anderen aber eine ganz

Arbeitgeber auch das notwendige Entgegenkommen zeigen, daß er wie Herr Bartels anerkennen müssen; jedoch wird er niemals Ruhe und Ordnung in seinem Betriebe bekommen, wenn er versucht, die gewerkschaftliche Organisation von seinem Betriebe fernzuhalten. Die Vorgänge bei der Firma Bartels zeigen auch unseren Kollegen, wie notwendig es ist, gerade in der jetzigen Zeit einig und geschlossen zusammenzutreten, um so alle Verschlechterungen abzuwehren zu können, um aber auch den Arbeitgebern zu zeigen, daß sie sich heute nicht mehr einseitig diktieren lassen, sondern mitbestimmend im Betrieb und auch bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sein wollen.

Hoffen wir, daß alle Kollegen hieraus die notwendige Lehre ziehen. Im übrigen ist ja das letzte Wort mit der Firma noch nicht gesprochen, zumal wir wieder mal den Klageweg gegen dieselbe beschreiten müssen.

Gewerkschaftliches.

■ Verbandstag der christlich-nationalen Buchdrucker-Gewerkschaft. Der Gutenberg-Bund, die christliche Gewerkschaft Deutscher Buchdrucker, hielt vom 7.—11. August in Würzburg seine 13. Generalversammlung ab. Dazu waren 49 Vertreter aus dem Reiche erschienen, darunter solche von Polnisch-Oberschlesien, von Danzig und aus dem Saarrevier. Mit Reichskonferenzen der fachlichen Spartenvereine wurden die Verhandlungen eingeleitet. Hier beriet man über die beste Form zur beruflichen Erziehung der Mitglieder. Nach den Festgottesdiensten am Sonntagmorgen wurde die Drucksachenchau des Gutenberg-Bundes eröffnet, die einen Einblick in das Schaffen und Streben der vorwärtsstrebenden Lehrlinge und Gehilfen gab. Der Vertreter der Regierung von Unterfranken und das Oberhaupt der Stadt Würzburg wohnten der Eröffnung bei und sprachen sich anerkennend über den vom Gutenberg-Bund beschrittenen Weg aus, mit allen Mitteln Qualitätsarbeiter zu erziehen. Am Sonntagnachmittag sprach in einer großen Gewerkschaftsversammlung der frühere Reichspostminister und Mitbegründer der christlichen Gewerkschaften, Sieberts (Berlin), über die Erfolge und Aufgaben der christlich-nationalen Arbeiterbewegung. Die christlichen Gewerkschaften sind nicht nur eine bloße Lohnbewegung, sondern auch eine Weltanschauungsbewegung. Es zeigte sich deutlich, daß die christlichen Gewerkschaften in allen Tagen eine korrigierende Wirkung ausüben. Hätten wir diese nicht, dann wäre längst der Bolschewismus da. Die Rede fand begeisterte Aufnahme. Abends war eine Begrüßungsfeier, zu der die bestreudeten Landesvereine und die übrigen Bruderverbände Vertreter entsandt hatten. Am 9. August begannen die Verhandlungen mit der Erstattung des Geschäftsberichtes durch den Hauptvorsitzenden Ehräner (Berlin). Die Mitgliederverluste in der Inflationszeit sind wieder eingeholt. Am 30. Juni 1926 zählte der Gutenberg-Bund 3364 Mitglieder, wozu noch 782 Mitglieder in der Lehrlingsabteilung treten. Das Vermögen beträgt 104 000 Mark. Die Gewerkschaft hat vier Se-

ekretariate im Lande. Die Tätigkeit der Gewerkschaftsleitung fand Anerkennung. In grundsätzlichen Ausführungen behandelte Redakteur Bernoth (Berlin) die Aufgaben der christlichen Buchdrucker-Gewerkschaft auf dem Gebiete der Schulungs- und Bildungsarbeit. Neben der wirtschaftlichen und sozialen Schulung soll die fachliche Bildungsarbeit fortan im Mittelpunkt der ganzen Arbeit stehen. Eine eigene künstlerisch herausgegebene Fachzeitschrift fördert die Fachbildung. Nach einem Vortrag des Bezirkssekretärs Klimm (Berlin) über die Tarif- und Lohnpolitik im Buchdruckgewerbe wurde eine Entschließung angenommen, in der zum Ausdruck kommt, daß der weitere Ausbau des Tarifes die beste Gewähr für die Ueberbrückung der wirtschaftlichen Gegensätze zwischen Prinzipal und Gehilfen ist. Es müsse dahin gewirkt werden, daß der Gehilfenlohn neben dem reinen Arbeitslohn eine Beteiligung am Ertrage des Gewerbes gesichert wird. Der Wochenbeitrag wurde für die Gehilfen auf 1.80 Mark, für die Lehrlingsmitglieder auf 15 Pfennig festgesetzt. Die Unterstützungen der Gewerkschaft werden allgemein erhöht und in den meisten Fällen der Vorkriegsunterstützung angepaßt. Die Sterbegeldunterstützung beträgt in der höchsten Stufe 1000 Mark und die Invalidenunterstützung wöchentlich 15 Mark. Diese Unterstützung soll den alten Gehilfen, sobald sie Invalide werden oder Anspruch auf die Altersrente haben, den Lebensabend erträglich machen, weiter aber auch diese Gehilfen bestimmen, ihren Arbeitsplatz den jungen, vielfach arbeitslosen Gehilfen zu überlassen. So kommt dem Beschluß eine erhöhte soziale Bedeutung zu. In seiner Form kann er für alle anderen Gewerkschaften vorbildlich sein. Zum Führer der Organisation wurde der bisherige Bundesvorsitzende Ehräner (Berlin) wiedergewählt. Den Abschluß der Generalversammlung bildete eine Besichtigung der weltbekannten Druckmaschinenfabrik Koenig u. Bauer in Kloster Oberzell bei Würzburg, wo die Vertreter am Grabe des Erfinders der Buchdruckschnellpresse einen Kranz in den fünf Buchdruckfarben niederlegten.

■ Der Geist der Erneuerung. Je tiefer und aufrichtiger eine Glaubensüberzeugung in Verstand und Herzen verankert ist, um so höher wächst auch die Achtung vor fremdem Glauben. Wer selber sich ehrlich zu einer konfessionell begründeten Weltanschauung durchgerungen hat, und seiner eigenen Ehrlichkeit traut, wird auch die Ehrlichkeit der Männer und Frauen des anderen Bekenntnisses nicht bezweifeln. Er wird mit ihnen zusammengehen in allen Fragen, die den gemeinsamen Weg zulassen. Grundsätzliches Mißtrauen hat seine Ursache meist in dem bohrenden, instinktiv gefühlten Bewußtsein der eigenen Unzuverlässigkeit. Eng beieinander wohnen bekanntlich die Extremes. Darum ist auch ein blindwütiger Fanatismus alles andere denn fest verankerte Ueberzeugung.

Daß christliche Arbeiter, ohne ihre konfessionelle Verschiedenheit auch nur in etwa zu verwischen, im Kampfe gegen den unchristlichen und unsittlichen Geist des Materialismus im Manchesterium und Marxismus sich zusammenfanden, hat weder dem Protestantismus noch dem Katholizismus geschadet, sondern beiden treue Arbeiteranhänger erhalten und gesichert. Beide Konfessionen schöpfen aus den Quellen des Christentums, haben die gleiche letzte Zielstrebigkeit. Sie können daher auf vielen Gebieten, ganz sicher bei der Aufrichtung eines sozialen Christentums miteinandergelien. Das Vorbild der christlichen Gewerkschaften ist dafür ein lebendiger Tatsachenbeweis.

Und doch gibt es Kapitolswächter in beiden christlichen Konfessionen, die an ihrem engen Hirn die Weite von Welt und Ewigkeit abmessen und in negativem Fanatismus alle positiven Werte zerschlagen. So haben sich einige Uebereiferer zu evangelischen Gewerkschaften zusammengetan. Ihre Zahl und ihr Einfluß ist hoffnungslos. Daher suchen sie, an der Peripherie vegetierend durch haltlose Verdächtigungen sich stets wieder in Erinnerung zu bringen. Die „Fränkische Wacht“, ein in Nürnberg erscheinendes Blatt „für Christentum und Deutschtum im protestantischen Geist“, bringt in ihrer Nummer 29 vom 15. Juli 1926 von ihnen einen niedrigen Heftartikel gegen die christlich-nationalen Gewerkschaften, die als „ultramontan“ und „national unzuverlässig“ abgetan werden. Eäherlich sei die „Vertrauenslosigkeit“ des Gesamtverbandes der evangelischen Arbeitervereine. Die evangelischen Führer und Mitglieder der christlichen Gewerkschaften seien kurzichtig und dumm, hätten sich einsperren lassen, um den katholischen Führern persönliche politische Ziele erreichen zu helfen. Die katholischen Führer seien niederträchtige Heuchler, hätten hohe politische Stellungen erreicht, während die evangelischen das Nachsehen hätten. Eine solche Erbärmlichkeit gemeiner Gesinnungsunterschiebung fällt auf den Verfass. zurück. Die katholischen Gewerkschaftsführer sind, wie jeder, der sehen will, weiß, nicht durch die Gewerkschaften, sondern als Mitglieder ihrer politischen Partei in hohe politische Stellungen eingerückt. Daß die politischen Parteien, denen die evangelischen Führer der christlichen Gewerkschaften angehören, diese nicht mit hohen politischen Stellungen betrauten oder auch nicht betrauen konnten, weil sie selber ablehnten, ist ganz bestimmt nicht auf die „Niedertracht“ der katholischen Führer zurückzuführen. Was der Heftartikel wollte, nämlich für die evangelischen Gewerkschaften werben, hat seine Argumentation gründlich verdorben. Und so erwächst aus ihm letzten Endes doch noch das Gute, daß die evangelischen Arbeiter sich um so weniger in ihrer Treue zu den christlichen Gewerkschaften wankend machen lassen.

■ Eine Rechtfertigung der christlichen Gewerkschaftsidee. Entgegen der mechanistischen Auffassung von der

menschen Arbeitskraft als „Ware“ haben die christlichen Gewerkschaften stets die Persönlichkeit im Arbeitsprozeß vorangestellt, und eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen angestrebt, die es dem Arbeiter ermöglichte, Freude an und in seiner Arbeit zu finden. Diese ideale Wertung der Arbeit und der Arbeiter, die vielfach als Ideologie abgetan wurde, scheint nun auch im Unternehmerlager Raum zu gewinnen. Auf dem kürzlich stattgefundenen Evangelisch-Sozialen Kongress führte Bergasseffor Tschmar, das geschäftsführende Vorstandsmitglied der Saarindustrie, u. a. folgendes aus: „Wer seiner Arbeit gegenüber gegenständig eingestellt ist, wer die Arbeit als solche nur als ein notwendiges Uebel ansieht, wer keinen Gemeinschaftsgeist kennt, sondern nur Klassenkampf, wer im Mitmenschen keine Persönlichkeitswerte sieht, sondern ihn nur als ein Ausbeuteobjekt betrachtet, der beeinflusst sämtliche Wirtschaftsvorgänge nach der negativen Seite.“

„Während die Gewerkschaften in ihrer Arbeit den besetzten Menschen als den Träger des Kraftpols in der Produktionswirtschaft voranstellen, wird die Arbeit der Unternehmerverbände mehr durch den Stoffpol beherrscht und durch die Sorge bestimmt, dem menschlichen Handeln erst die materielle Unterlage geben zu können. Leider ist es in weiten Unternehmerkreisen noch nicht genügend erkannt, daß es sich hier um eine ganz wesentlich seelische Aufgabe handelt, um eine Pflege und Hebung der Persönlichkeitswerte, daß andererseits weite Arbeiterkreise in Auffassungen befangen sind, die lediglich die negativen Triebkräfte zu entwickeln geeignet sind, also Klassenhaß, Feindseligkeit gegenüber dem Werke usw.“

„Aus welcher seelischen Regung heraus wird das Mißtrauen gegen den Unternehmer? Es mag sein, daß dieser Beweggrund bei negativ eingestellten Menschen eine Rolle spielt, aber es wäre hoffnungslos, wenn dieser Grund maßgeblich wäre oder gar vorwiegend berechtigt. Wer überzeugt ist von der Fülle der in unserem Volke vorhandenen positiven Triebkräfte, sieht einen anderen Beweggrund. Es ist die in einer großen Zahl unserer Arbeitnehmer vorhandene lebendige Sehnsucht, ihre tägliche Arbeit des Mechanischen, des scheinbar Zusammenhanglosen entkleidet zu sehen, die Sehnsucht, ein letztes Ziel zu erkennen und an der Erreichung dieses Zieles mitverantwortlich tätig sein zu können, und damit sich selbst vorwärts zu bringen. Es ist die Sehnsucht nach der Mitverantwortung, die sich in dem Rufe nach dem Mitbestimmungsrecht verbürgt. Gerade diese Sehnsucht ist der Inbegriff aller positiven Triebkräfte, der Liebe zum Werk und zur Arbeit, des Gefühls für Pflicht und Gemeinschaft, auch des Ehrgeizes und Eigennutzes im positiv einordnenden Sinne. Diesen zur Auswirkung drängenden Triebkräften den Weg freizumachen, ist vornehmste Aufgabe des Unternehmertums.“

Rundschau.

■ Sonderbare Arbeitsgemeinschaft. In der Tageszeitung „Der Deutsche“ wird geschrieben: „In Mannheim besteht zwischen der Leitung der kommunistischen Jugendbewegung und dem noch sehr jungen Bezirkspräsidenten des Bezirksverbandes der katholischen Arbeitervereine und der katholischen Jugend- und Jungmännervereine eine Arbeitsgemeinschaft. Der Führer des kommunistischen Jugendverbandes hat nun gemeinsam mit dem Bezirkspräsidenten der katholischen Arbeitervereine, natürlich ohne Vorwissen des Vorstandes, einen Aufruf als Hilfe für die erwerbslose Jugend verfaßt, der nachträglich teilweise in der Zentrumspreffe als ein Aufruf der katholischen Arbeitervereine und des Jungborn verbreitet wurde, dem sich die katholischen Jugend- und Jungmännervereine und der kommunistische Jugendverband angeschlossen hätten. In Wirklichkeit sind aber Verfasser und Unterzeichner der kommunistische Jugendverband Bezirk Baden und der Bezirksverband der katholischen Arbeitervereine, deren Aufruf sich dann der katholische Jugend- und Jungmännerverein Bezirk Mannheim und der Jungborn Mannheim angeschlossen haben.“

Der Aufruf rennt zum Teil offene Türen ein, indem er Forderungen stellt, die zum Teil auf Grund der Tätigkeit der christlichen Gewerkschaften längst verwirklicht, andererseits die gewerkschaftliche Forderungen darstellen, daneben einige kommunistische Phrasen enthalten. Niemand kann verlangen, daß junge Geistliche, die erst kurze Zeit ihr Studium beendet haben, alle wirtschaftlichen und sozialen Fragen beherrschen, aber erwarten sollte man, daß sie sich nicht, wie im vorliegenden Fall, zum Spielball der Kommunisten gebrauchen lassen.

■ Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch fachliche Erziehung. Nicht in allen Berufen liegen die Verhältnisse gleich. Während in manchen Industriezweigen die Rationalisierung den Facharbeiter weitestgehend vordrängt hat zugunsten der ungelerten und angelernten Arbeit, ist der Facharbeiter anderswo noch unentbehrlicher geworden! Ueberall aber ist der den ganzen Produktionszweig beherrschende hochqualifizierte Arbeiter besonders begehrt und gesucht. Interessant ist in dieser Beziehung der kürzliche Bericht des Landesarbeitsamtes der Rheinprovinz: „Oberhausen meldet Bedarf an Stenotypistinnen; es ist aber sehr schwer, geeignete Kräfte zu vermitteln, da die in der Erwerbslosenfürsorge befindlichen Stenotypistinnen nur geringe Fähigkeiten aufweisen. Es ist das eins der zahlreichen Beispiele dafür, daß die Arbeitslosigkeit zum Teil eine Qualitätsfrage ist. Es ist auch heute, trotz der Krisis, ein latenter Bedarf an Arbeitskräften vorhanden, der nicht unbeträchtlich zur Entlastung

bedeutende Steigerung der Erzeugung akut wurde. Uebermals von England geht auch hier der grundlegende Fortschritt aus. — Erneut trat auch das Verkehrsproblem in den Vordergrund: die schnelle Beförderung von Lebensmitteln in die Fabrikgebenden, die Verteilung der Massenerzeugung vom Herstellungsort in die Wirtschaft. Damit fielen dem Handel neue Aufgaben zu, nahm auch er an der allgemeinen Entwicklung teil. Wir haben — es war ein allgemeines Sichaufrüherbewegen, das die Wirtschaft ergriffen hatte, der Anbruch eines neuen Aera, der sich hier zu vollziehen im Begriff war. Jetzt erst wird die Wirtschaft — Volkswirtschaft

Über noch eine Auswirkung hatte die allgemeine Neuordnung. Der Schwerpunkt des Wirtschaftslebens verschoob sich langsam zwar, aber fortgesetzt wahrnehmbarer werdend auf die Gewerkekraft der Wirtschaft. Die Aufgabe der Ernährung der Volkswirtschaft wechselte damit auf die ins Leben tretenden Industrien. England hat diese Entwicklung zuerst durchgemacht und schließlich seine Landwirtschaft preisgegeben. Die Folge davon war, daß die englische Volkswirtschaft ihre Kraft in den Dienst des Welthandels stellen mußte, um aus den hier zu erzielenden Ueberschüssen den Ankauf der im eigenen Lande fehlenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu bewerkstelligen. England ist die Lösung dieser Aufgabe kraft der Vormachtstellung seiner Industrien gelungen; England wurde Weltfabrikant und Welthändler. Nicht lange hat es gedauert, da nahmen auch die anderen europäischen Staaten die von England gewiesene Entwicklungsrichtung auf. Das 19. Jahrhundert steht in diesem Zeichen. Ueberall drang das Kapital organisierend und vorwärtstreibend in die Wirtschaften ein. Wurde die Fabrik der Träger der Produktion, so wurde das Kapital zur Grundlage der Wirtschaft. Neue gesellschaftliche Zusammenhänge ergaben sich, neue Standesgruppen entstanden mit neuen, ihnen eigenen Lebensbedingungen und Gefühlen. Klassenbildungen vollzogen sich mit Klassenbewußtsein und Klassengegensätzen, die zum Klassenkampf geführt haben. Unternehmer und Arbeiter organisierten sich, hier zu Verbänden und Kartellen, dort zu Gewerkschaften. Der einzelne wurde zum Glied einer großen, das ganze Getriebe der Volkswirtschaft umfassenden Kette. Er sank herab von dem Zustand wirtschaftlicher Freiheit in jenen der Gebundenheit aller an alle. Das Handwerk wurde verdrängt von der Fabrik, Großorganisationen übernahmen die Führung der in das Stadium der Weltwirtschaft eintretenden Volkswirtschaften. Mehr Arbeit, mehr Erzeugung, mehr Absatz, mehr Bedarf — „mehr“ — das wurde das Streben sich überstürzender Entwicklungen. Raftlos, ruhelos, das Interesse des einzelnen neugierend, so wurde die vorausschreitende Zeit in einen überaumelnden Strudel gerissen. Der Kampf ums Dasein wurde zum Kampf aller gegen alle. Größer war und die Dimensionen geworden, höher die Ziele, ob besser aber dadurch das Geschick der Menschheit — das ist eine andere Frage. Dr. Rüppert.

des Arbeitsmarktes und zur Verminderung der Kosten der Erwerbslosenfürsorge beitragen kann, wenn es gelingt, ihn zu erfassen und zu befriedigen. Zahlreiche Arbeitgeber könnten und würden noch Arbeitskräfte einstellen, wenn sie sicher wären, qualifizierte Kräfte zu bekommen. Genaue Feststellungen der letzten Zeit haben ergeben, daß zahlreiche Arbeitsnachweise der Auffindung und Befriedigung des latenten Bedarfes an Arbeitskräften nicht die Aufmerksamkeit widmen, die heute in der Krisis zur Entlastung der Erwerbslosenfürsorge unbedingt notwendig ist. Die Arbeitsnachweise sind durch die Erwerbslosenfürsorge überlastet und zu Zahlstellen heruntergesunken. Praktische Versuche haben gezeigt, daß tüchtige Arbeitsvermittler in Bezirken mit vernachlässigten Arbeitsnachweisen durch intensive Arbeit die Erwerbslosenziffer in kurzer Zeit senken konnten. Bei schlechtem Geschäftsgang pflegt der Kaufmann seine Absatzorganisation zu verstärken. Das gleiche ist auf dem Arbeitsmarkt notwendig. Eine falsche Sparsamkeit auf diesem Gebiete rächt sich durch erhöhte Ausgaben für die Unterstützung. Andererseits muß der Arbeitsnachweis gute Kräfte anbieten können. In der Rheinprovinz machen die ungelerten Arbeiter ein Drittel der Arbeitsuchenden aus. Auch in den anderen Berufsgruppen stecken ungenügend ausgebildete Kräfte darin. Der Abbau des in der Inflation überfüllten Handels und der Banken hat zahlreiche schlecht oder einseitig ausgebildete Angestellte erwerbslos gemacht. Ein Teil dieser Arbeitskräfte könnte untergebracht werden, wenn die Lücken ihrer Ausbildung ausgefüllt werden. Auch die Kosten der Nachschulung und Arbeits-schulung machen sich nach den bisherigen Erfahrungen durch ersparte Unterstützung bezahlt. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist zum Teil ein Ausbildungsproblem.

Manche Gemeinden haben in bezug auf die fachtechnische Erziehung der Erwerbslosen Hervorragendes geleistet. Vielfach aber hat man dem Problem nicht die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet. Und doch kann in diesem Punkte nicht genug getan werden. Auch in der Arbeiterschaft sind genug talentierte Kräfte vorhanden, die bei entsprechender Schulung die technische Höherentwicklung der Wirtschaft fruchtbringend beeinflussen könnten. Gerade hier müßte dem Tüchtigen freie Bahn geschaffen werden. Selbst auf die Gefahr hin, daß mehr beruflich auf der Höhe stehende Kräfte ausgebildet würden, als wir im Augenblick brauchen, würde die dadurch ermöglichte Auslese der Besten durchaus absatzvergrößernd die Qualität unserer Produktion erhöhen.

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.

Scheinstilllegungen.

Jammer wieder muß darüber Klage geführt werden, daß Arbeitgeber durch Vortäuschung einer (nicht nur auf kurze Zeit vorgesehenen) Betriebsstilllegung mißliebige Betriebsräte zu entfernen suchen. Das Reichsgericht hatte sich mit einer solchen Sache zu befassen, und da eine Scheinstilllegung nachgewiesen werden konnte, die Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes für ungültig erklärt. Wir lassen nachstehend das Urteil vom 16. 2. 1926, III. 427/25, wegen seiner großen Bedeutung im Wortlaut folgen:

Sachverhalt.

Die Klägerin war vom 15. August 1922 an bei der Beklagten als Bibliothekarin beschäftigt und wurde am 24. März 1924 zum Mitglied des Angestellten- und des Betriebsrats gewählt. Am 17. Mai 1924 wurde ihr wie dem großen Teil der Angestellten und Arbeiter, unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist, zum 30. Juni 1924 mit der Begründung gekündigt, daß an diesem Tage eine Betriebsstilllegung erfolgen werde. Eine Zustimmung des Angestellten- und Betriebsrats zur Kündigung ist nicht eingeholt worden. Deshalb und weil eine Betriebsstilllegung im Rechtsinne niemals beabsichtigt gewesen sei und auch nicht stattgefunden habe, klagt die Klägerin auf Fortzahlung ihres Gehalts von monatlich 155 Mark, bis zur Erlangung einer neuen Stelle. Die Beklagte behauptet dagegen, daß ihr Betrieb vom 1.—7. Juli völlig geruht habe und erst dann allmählich und in beschränktem Umfange wieder aufgenommen sei.

Entscheidungsgründe.

Die Parteien streiten darüber, ob der von ihnen im Jahre 1922 geschlossene Dienstvertrag noch zu Recht bestünde oder infolge der Kündigung der Beklagten am 30. Juni 1924 sein Ende erreicht habe. Grundsätzlich darf der Arbeitgeber einem Mitgliede der Betriebsvertretung nur mit deren — im gegebenen Falle unstrittig fehlenden — Zustimmung kündigen (§ 96 Abs. 1 B.R.G.). Ohne sie entbehrt die Kündigung der Wirksamkeit. Die Beklagte beruft sich jedoch auf die Ausnahmevorschrift des § 96 Abs. 2 Nr. 2 a. O., welche den Arbeitgeber unter zwei Voraussetzungen, nämlich dann, wenn der Verpflichtung, die Zustimmung der Betriebsvertretung einzuholen, entbindet, wenn er

1. seinen Betrieb stilllegt und
2. infolgedessen Betriebsratsmitglieder entläßt und entlassen muß.

Ob im gegebenen Falle diese beiden Voraussetzungen vorliegen, darauf hatte sich also die Prüfung des Catrichters zu erstrecken, aber auch zu beschränken. Dagegen war es nicht seine Aufgabe, in eine Erörterung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Stilllegungsmassnahme einzutreten. Denn vom Boden des Betriebsrätegesetzes aus steht grundsätzlich jedem Unternehmer das Recht zu, nach freiem Ermessen darüber zu befinden, ob er seinen Betrieb aufrechterhalten oder stilllegen will. Nur insoweit Betriebsstilllegungen das Interesse der Allgemeinheit zu gefährden geeignet sind, hat der Gesetzgeber in der Stilllegungsverordnung vom 8. November 1920 — abgeändert durch die VO. vom 13.—15. Oktober 1923 — dem Ermessen der Unternehmer eine Schranke gezogen, welche für das Anwendungsgebiet des Betriebsrätegesetzes jedoch nicht in Betracht kommt.

Für dieses ist auch ohne Bedeutung, in welcher Weise die Stilllegungsverordnung den Stilllegungsbegriff bestimmt und erläutert, da sie und das Betriebsrätegesetz ganz verschiedene Ziele verfolgen. Das letztere will Organe der Arbeitnehmerschaft eines Betriebes zu ihrer Vertretung dem Arbeitgeber gegenüber und zur Förderung der Betriebszwecke schaffen, sowie das Mitbestimmungsrecht der Arbeiterschaft in für sie lebenswichtigen Fragen sichern und regeln, während die Stilllegungsverordnung Schädigungen der Volkswirtschaft durch „Abbruch oder Nichtbenutzung von Fabrikanlagen“ zu verhüten beabsichtigt. Die Tatbestandsmerkmale einer Betriebsstilllegung im Sinne des Betriebsrätegesetzes können daher nur diesem selbst, seinem Geiste und Zwecke entnommen werden. Die Materialien geben über sie keinen Aufschluß.

Von der Betriebsstilllegung und ihrem Einfluß auf Arbeiterentlassungen handeln die §§ 85 und 96 und auch § 74 B.R.G. mit der Maßgabe, daß im § 85 von einer „gänzlichen oder teilweisen Stilllegung“, in den beiden anderen Paragraphen aber nur von Stilllegung schlechthin die Rede ist. Diese Abweichung bedeutet aber nicht die absichtliche Betonung eines sachlichen Unterschiedes, der auch der inneren Berechtigung entsprechen würde, sondern erklärt sich leicht daraus, daß die Worte „gänzliche oder teilweise Stilllegung“ auf Grund eines erst in der Nationalversammlung selbst gestellten Antrags in den § 85 a. a. O. eingefügt sind, und daß dann übergeben worden ist, die §§ 74 und 96 mit ihm in Einklang zu bringen. (Vgl. Jlatow Anm. 6 Abs. 1 zu § 96 B.R.G. — Brandt Anm. 1 zu § 96 B.R.G. — Feig-Sittler Anm. 5 zu § 96 B.R.G., Bescheid des ArbMin. im RArbBl. 1921, 97 und 485, Erwin Jacobi J. W. 1925 S. 188. — A. M. Derfth Anm. II B zu § 96 B.R.G. und Rieschke-Syrup Anm. 6 § 96 B.R.G.).

Unter Betrieb im Sinne des Betriebsrätegesetzes ist nicht das Geschäftsunternehmen in seinem äußeren Bestande, nicht die Betriebsanlage, sind auch nicht die in Tätigkeit befindlichen Maschinen oder die Gesamtheit der Betriebsmittel zu verstehen; er ist vielmehr ein lebendiger Organismus, innerhalb dessen Unternehmer und Arbeiter zu einer Produktionsgemeinschaft zusammengeschlossen sind, und in gemeinsamer Tätigkeit demselben Ziele, der Erreichung eines möglichst hohen Standes und möglicher Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zustreben (§§ 1 und 66 Nr. 1 B.R.G., vgl. R.G.Z. Bd. 106 S. 275). Von diesem Ausgangspunkt aus läßt sich die Betriebsstilllegung als eine Auflösung der Arbeits- und Produktionsgemeinschaft bezeichnen, die ihren Grund und ihre Rechtfertigung darin findet, daß der Unternehmer die Erzeugung von Sachwerten für eine wirtschaftlich nicht unerhebliche Zeitspanne einstellt und damit die Erreichung des Betriebs- und Gemeinschaftszweckes unmöglich macht. Das Wesen der Betriebsstilllegung erschöpft sich also nicht in einer Handlung, nicht in der Schaffung einer Tatsache, sondern besteht in der Herbeiführung eines Zustandes von gewisser Dauer. Das folgt aus dem gesetzgeberischen Zwecke der §§ 84 ff. und des § 96 Abs. 1 B.R.G. Diese lassen den Arbeitnehmern und erst recht den von ihnen gewählten Betriebsvertretern aus sozialen Gründen einen weitgehenden Kündigungschutz angedeihen. Wenn der Gesetzgeber ihn in den Fällen des § 85 Abs. 2 Nr. 2 und des § 96 Abs. 2 Nr. 2 B.R.G. wieder beseitigt, so ging er davon aus, daß der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie sie vorher die Vorteile der Betriebsleistungen gemeinsam genossen hatten, nunmehr auch die Nachteile einer Betriebsstilllegung gemeinsam auf sich nehmen müssen. Das würde aber nicht geschehen, wenn es dem Arbeitgeber schlechthin gestattet wäre, unter Verufung auf den § 85 Abs. 2 Nr. 2 und den § 96 Abs. 2 Nr. 2 B.R.G. sämtliche Arbeitnehmer zu entlassen, um nach wenigen Tagen den Betrieb mit einem Teile seiner bisherigen Arbeiter oder mit fremden Arbeitern wieder aufzunehmen. Würde auch er, solcher Fall unter die angezogenen Ausnahmevorschriften fallen, dann wäre der Umgehung des Gesetzes Tor und Türe geöffnet, und in den rechts- und sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmer gegen willkürliche Kündigungen eine sachlich nicht gerechtfertigte Bresche geschlagen. Eine derartige Bevorzugung des Arbeitgebers und Hintenanstellung der Interessen der wirtschaftlich schwächeren Arbeitnehmer hat der Gesetzgeber sicher nicht gewollt. Bei Schaffung der Ausnahmebestimmungen des § 85 Abs. 2 Nr. 2 und des § 96 Abs. 2 Nr. 2 a. a. O. hatte er dem ganzen Charakter des Gesetzes entsprechend vielmehr nur solche Stilllegungen im Auge, deren Dauer eine Verpflichtung der Arbeitnehmer zur Fortzahlung der Löhne und Gehälter ohne gleichzeitige Erzeugung von Werten, aus denen sie nach dem Betriebszwecke genommen werden sollen, auch unter Berücksich-

tigung der berechtigten Interessen der Arbeitnehmer als unbillige Härte erscheinen lassen würde. —

Aus dem Gesagten erhellt, daß nicht nur eine endgültige sondern auch eine zeitweilige Stilllegung, welche diese Voraussetzungen erfüllt, die Rechtsfolge des § 85 Abs. 2 Nr. 2 und des § 96 Abs. 2 Nr. 2 B.R.G. auszulösen vermag (vgl. Rieschke-Syrup, Anm. 4 zu § 85 B.R.G.). Einer Stilllegung des Betriebs aber, an die sich dessen Wiedereröffnung so rasch und in einer Weise anschließt, daß sie zeitlich und wirtschaftlich nur als eine Fortsetzung des bisherigen Betriebs, wenn auch vielleicht in beschränkterem Umfange, erscheint, kommt nicht die Bedeutung einer solchen im Rechtsinne, sondern nur die einer Betriebsunterbrechung, einer die Aufhebung des Kündigungsrechtes nicht rechtfertigenden Arbeitspause zu, es sei denn, daß eine Stilllegung von längerer oder unbestimmter Dauer beabsichtigt war, und die vorzeitige schnelle Wiedereröffnung des Betriebes auf eine nicht vorhergesehene plötzliche Aenderung der Verhältnisse zurückzuführen ist. Die Auflösung der Produktions- und Arbeitsgemeinschaft darf nicht lediglich ein Mittel zur Erleichterung ihrer Um- oder Neubildung sein, wenn der Arbeitgeber die Befreiung von den Kündigungsbeschränkungen des Betriebsrätegesetzes für sich in Anspruch nehmen will. Macht, wie es häufig der Fall sein wird, die Umstellung oder Einschränkung des Betriebs Massenkündigungen erforderlich, dann kann der Unternehmer nur nach Maßgabe des § 74 B.R.G. und, soweit es sich um die Entlassung von Betriebsratsmitgliedern handelt, auf dem durch die §§ 96 Abs. 1, 97 B.R.G. gewiesenen Wege vorgehen.

Im gegebenen Falle ist nun der Berufungsrichter zu der Ueberzeugung gelangt, daß nach Lage der Umstände in den geschäftlichen Maßnahmen der Beklagten eine Betriebsstilllegung im Rechtsinne nicht zu erblicken sei. Soweit er freilich darzulegen sucht, daß eine solche zur Erreichung der wirtschaftlichen Zwecke der Beklagten nicht erforderlich gewesen sei und ihre Interessen geschädigt haben würde, hat er die Grenzen des richterlichen Prüfungsrechtes überschritten und Fragen erörtert, deren Beurteilung und Entscheidung, wie schon oben erwähnt, lediglich Sache des Unternehmers war. Der Revision ist zuzugeden, daß dieser Teil seiner Ausführungen keinen Schluß auf die rechtliche Bedeutung der Vorgänge vom 1. bis 7. Juli 1924 gestattet und bei Prüfung der Rechtslage außer Betracht zu bleiben hat. Aber auch wenn man ihn ausschließt, wird das angefochtene Urteil durch die übrigen Feststellungen des Berufungsrichters getragen. Er geht auf Grund der eigenen Angaben der Beklagten davon aus, daß sie von vornherein nur eine vorübergehende Schließung der Fabrik beabsichtigt habe, legt im Anschluß hieran entscheidendes Gewicht darauf, daß der Betrieb tatsächlich auch nur eine Woche geruht habe und daß eine unvorhersehbare oder wenigstens unvorhergesehene Aenderung der Verhältnisse, welche die plötzliche Wiedereröffnung des Betriebes zu rechtfertigen geeignet wäre, weder von der Beklagten behauptet noch sonst erkennbar zutage getreten sei, und verweist im übrigen auf das Ergebnis der Beweisaufnahme, nach der, wie die Beklagte auch nicht bestreitet, in der kritischen Zeit vom 1. bis 7. Juli 1924 die nicht unerhebliche Zahl von 69 Arbeitern und 78 Angestellten beschäftigt und die Schwefelsäureerzeugung zur Vermeidung einer Erkaltung der Oefen überhaupt nicht eingestellt worden ist. Wenn der Berufungsrichter von dieser Grundlage aus folgert, daß — so sind meine Ausführungen zu verstehen — die Beklagte bereits vor der Entlassung der Klägerin nur eine kurzfristige Unterbrechung des Betriebs zum Zwecke seiner Umstellung und von vornherein dessen Wiederaufnahme nach einer Ruhepause von wenigen Tagen geplant, die Umstellungsmaßnahmen aber zur Vermeidung aller, insbesondere der aus dem Betriebsrätegesetz sich ergebenden Schwierigkeiten und zur Wahrung völliger Handlungsfreiheit in das Gewand einer „Stilllegung“ zu kleiden versucht habe, so ist ihm der Vorwurf einer Rechtsverletzung nicht zu machen. Er verneint also die Absicht der Beklagten auf Herbeiführung eines der Stilllegung im Rechtsinne entsprechenden, wenn auch nur vorübergehenden Dauerzustandes und damit dessen Herbeiführung selbst, so daß seine Sachentscheidung mit der oben gegebenen Erläuterung des Stilllegungsbegriffes völlig im Einklange steht. Da die Beklagte, wie der Berufungsrichter gleichfalls einwandfrei feststellt, auch demjenigen Teil des Fabrikbetriebes, in welchem die Klägerin bis zum 30. Juni 1924 beschäftigt war, im Rechtsinne weder stilllegen wollte noch stillgelegt hat, also auch eine teilweise Stilllegung des Betriebes nicht erfolgt ist, war die Kündigung nach § 96 Abs. 1 B.R.G. unwirksam. Das Vertragsverhältnis der Parteien dauert fort, und die Beklagte ist zur Weiterzahlung des Gehalts verpflichtet, bis die Klägerin eine neue Anstellung gefunden hat. Die Beklagte ist daher durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts, welche der Klägerin nur die bereits fälligen Gehaltsrückstände publiziert, nicht beschwert, so daß ihre Revision zurückzuweisen war.

Wir befürchten nur, daß die durch Fettdruck hervor gehobene Stelle Veranlassung geben wird, bei Scheinstilllegungen sich darauf zu berufen, daß ursprünglich wohl an eine tatsächliche, auf längere Dauer berechnete Stilllegung gedacht worden ist, daß aber „eine nicht vorhergesehene plötzliche Aenderung der Verhältnisse“ die schnelle Wiedereröffnung des Betriebes herbeigeführt habe! Man kommt eben der Vorkehrung gleich bei den Stilllegungsdispositionen etwas zu Hilfe, und hat dann schlagende Beweise, falls die Arbeitnehmer den Schwindel nicht glauben. Es gilt also doppelt aufzupassen.

Sieben erschienen:

Fach- und Kalkulationsbuch für Schreinermeister

Herausgegeben vom Kreisverband Oberbayerischer Schreinermeister e. V.
Zweite verbesserte und erweiterte Auflage.
166 Seiten Oktav, 146 Abbildungen, Detailschnitte und Konstruktionen.
Preis 5 Mark, zuzüglich 30 Pfg. Porto.

Verlag: Bayerische Schreinerzeitung Augsburg.

Auffeherregende Neuheit:

Konzert-Violin-Duett-Zither „Tibala“
sowie alle anderen Musikinstrumente wie Geigen, Mandolinen, Gitarren,
Harmonikas usw.
vermittelt direkt vom Erzeuger zum Verbraucher

Richard Barthel, Oera i. Thür.
Robert-Fischer-Straße 4.

Vertreter überall gesucht. Leicht und angenehmer Nebenverdienst.